

10856/AB
= Bundesministerium vom 22.07.2022 zu 11087/J (XXVII. GP) bml.gv.at
 Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.384.356

Ihr Zeichen: BKA - PDion
 (PDion)11087/J-NR/2022

Wien, 22. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Elisabeth Götze, Kolleginnen und Kollegen haben am 24.05.2022 unter der Nr. **11087/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Interessenkonflikt Forstgesetz in Kompetenz des Bundes versus Naturschutz, insbesondere Natura 2000 Gebiete, als reine Landeskompétenz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8 und 11:

- Wie wird Berücksichtigung von Naturschutzrecht im ForstG-Vollzug sichergestellt?
 Konkret: Wie stellen Sie die Beachtung der Entscheidung des VwGH vom 20.12.2019, Ro 2018/10/0010, sicher, wonach unmittelbar anwendbarem Unionsrecht – im Fall der konkreten Entscheidung Art 6 Abs 3 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – durch das Gewähren des Anwendungsvorrangs Geltung zu verschaffen ist?

- Wird die NÖ Naturschutzbehörde informiert, damit sie die Fällung bzw. forstliche Pflegemaßnahme prüfen kann? Was machen die Forstbehörden, wenn die Naturschutzbehörden eine Prüfpflicht ablehnen, insbesondere vor dem Hintergrund des oben zitierten Judikats?
- Wie wird die Berücksichtigung von Naturschutzrecht in jenen Fällen sichergestellt, in denen forstliche Maßnahmen in Natura2000 Gebieten weder nach dem Naturschutzrecht (Gesetz oder Schutzgebiets-VO), noch nach dem ForstG bewilligungs- noch anzeigepflichtig sind?
- Wie wird sichergestellt, dass ev. Summationseffekte durch verschiedene Eingriffe im jeweiligen Gebiet ausreichend berücksichtigt werden?
- Wie wird ohne entsprechende Verankerung im ForstG aktuell sichergestellt, dass EU-rechtlich vorgeschriebene Naturverträglichkeitsprüfungen gem. Art. 6 FFH-RL bei forstrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt werden?
- Noch konkreter: Wie wird ohne entsprechende Verankerung im ForstG aktuell sichergestellt, dass bei (vor allem den wiederkehrenden) forstwirtschaftlichen Eingriffen das in § 10 NÖ NSchG vorgesehene Screening (Vorprüfung) zur Abklärung, ob eine NVP-Pflicht besteht, durchgeführt wird?
- Wie wird gewährleistet, dass bei Bewilligungsverfahren in NÖ Natura 2000 Gebieten die eingesetzten Sachverständigen ausreichend über die Forstwirtschaft hinausgehende naturschutzfachliche Kenntnisse besitzen?
- Welche Rolle spielen die festgelegten Erhaltungsziele und Maßnahmen der Managementpläne von Natura 2000 Gebieten bei forstrechtlichen Bewilligungen von Fällungen?
- Derzeit wird eine Novellierung des Salzburger Nationalparkgesetzes angedacht, um die Einhaltung von Natura 2000 Vorgaben bei forstlichen Eingriffen sicherzustellen. Der Grund ist, dass das Forstrecht dort nicht Gewähr für die Einhaltung der Vorgaben der EU-FFH-RL bieten konnte. Wäre nicht eine Sicherstellung der Einhaltung von EU-FFH Vorgaben im ForstG statt einer Umsetzung in sämtlichen Naturschutz - und Nationalparkgesetzen mit der Folge sehr unterschiedlicher Regelungen sinnvoller?

Nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung fällt der „Naturschutz“ in die ausschließliche Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Bundesländer (Art. 15 B-VG). Es obliegt daher ausschließlich den Bundesländern, naturschutzrelevante Sachverhalte, worunter etwa auch Maßnahmen der forstlichen Bewirtschaftung fallen können, im Rahmen ihrer naturschutzrechtlichen Regelungen erforderlichenfalls einer Naturverträglichkeitsprüfung bzw. einer naturschutzbehördlichen Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Demgegenüber kommt dem Bundesgesetzgeber im Rahmen der Kompetenz

„Forstwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG keine Befugnis zu, naturschutzrechtliche Regelungen zu treffen oder Unionsrecht auf dem Gebiet des Naturschutzes, wie etwa die angesprochene Naturverträglichkeitsprüfung gemäß Art 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, im Forstgesetz 1975 umzusetzen.

Da die Vollziehung des Naturschutzrechts ausschließlich den Bundesländern obliegt, ist es bei Fällungsverfahren nach dem Forstgesetz grundsätzlich nicht Aufgabe der Forstbehörde, von Amts wegen allfällige Bewilligungspflichten nach dem Naturschutzrecht zu prüfen oder Naturschutzbehörden zu informieren.

Das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs betrifft in diesem Zusammenhang keinen Regelfall, sondern einen ausschließlich das Bundesland Salzburg betreffenden Ausnahmefall, in dem eine Umsetzung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie im Landesrecht fehlte und die Forstbehörde mangels eines naturschutzrechtlichen Verfahrens diese Bestimmung aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unmittelbar anzuwenden hatte und auch angewendet hat. Die beschriebene Rechtslücke ist vom betroffenen Bundesland zu schließen, damit Konstellationen, wie sie dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zugrunde lagen, bereits von vornherein nicht eintreten können.

Zur Frage 9:

- § 32a ist ja grundsätzlich auf alle Waldflächen in Natura 2000-Gebieten anwendbar:
Für wie viele (%) dieser Waldflächen wurden von den Forstbehörden per Bescheid (gem §32a Abs 2) Ausnahmen von den Schutz- und Pflegeverpflichtungen aufgrund des ForstG verfügt? Welche Ausnahmen genau wurden gemacht?

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Zur Frage 10:

- Inwieweit ist eine Ausweitung der Bestimmung des § 32a ForstG angedacht, um Ausnahmen von derzeit von dieser Bestimmung nicht abgedeckten Pflege- und anderen Maßnahmen zu ermöglichen?

Eine Erweiterung der taxativen Auflistung der möglichen Ausnahmen von der Geltung des Forstgesetzes gemäß § 32a Abs. 2 Forstgesetz 1975 ist nicht angedacht.

Zur Frage 12:

- Wie groß ist aktuell das österreichische Forststraßennetz (in Kilometer), das jährlich mit Förderungen aus der Ländlichen Entwicklung ausgeweitet wird?

Die aus Mitteln des Programms für ländliche Entwicklung geförderten Forststraßenneubauten betragen

	Jahr							Gesamtergebnis 2016-2022	Durchschnitt p.a.
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		
Forststraßenneubauten in km	23,46	129,42	153,07	225,02	270,04	151,77	85,58	1.038,37	148,34

Zur Frage 13:

- Wie ist vorgesehen, den in der EU-Waldstrategie geforderten Schutz von Ur- und Naturwäldern umzusetzen (Maßnahmen, Zuständigkeiten und Zeitplan)?

Die Europäische Kommission hat am 16. Juli 2021 die neue EU-Waldstrategie für die Zeit bis 2030 vorgestellt. Konkret bezieht sich die EU-Waldstrategie 2030 im Kapitel 3.1. auf den Schutz der verbleibenden Primär- und Altwälder innerhalb der Europäischen Union. Derzeit werden in der Expertengruppe Forest & Nature unter der Leitung der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission freiwillige Leitlinien zu den Themenbereichen Primär- und Altwälder, naturnahe forstwirtschaftliche Praktiken und biodiversitätsfreundliche Aufforstungen und Wiederbewaldungen erarbeitet. In der Expertengruppe ist sowohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als auch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vertreten.

In Österreich werden waldbauliche Ziele im Rahmen der nationalen Waldstrategie (Waldstrategie 2020+) formuliert. In einem breit angelegten partizipatorischen Prozess (Walddialog) wurde entlang von sieben thematischen Handlungsfeldern strategische Ziele, wie auch Schwerpunktsetzungen und Erfolgsfaktoren formuliert. Handlungsfeld 4 der Österreichischen Waldstrategie 2020+ behandelt dabei explizit die biologische Vielfalt in Österreichs Wäldern.

Mit dem Österreichischen Naturwaldreservate-Programm des Bundes, Waldwildnisgebieten (z.B. Waldwildnisgebiet Dürrenstein) sowie Nationalparks mit Waldanteilen und Trittsteinbiotopen im Rahmen der Umsetzung des Programms Ländliche Entwicklung (LE) und des Waldfonds (Maßnahme 10), werden wichtige Waldnaturschutzmaßnahmen realisiert. Weitere Calls in diesem Bereich durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sind insbesondere zeitnahe im Rahmen des Programms für ländliche

Entwicklung bzw. ab dem Jahr 2023 bei der Umsetzung des künftigen GAP-Strategieplans angedacht.

Zur Frage 14:

- Ist bei den vorgesehenen Bestrebungen der Novellierung des ForstG vorgesehen, die Strafbestimmungen aus § 85 (§ 174, Absatz 1 a Z 30) bei Fällungen ohne Bewilligung anzuheben, um eine effektive Abschreckung sicherzustellen, die den wirtschaftlichen Vorteil aus der Übertretung der Bestimmung überwiegt? Wenn nein, was ist die Begründung für die Nichterhöhung?

Für Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 30 Forstgesetz 1975 ist bereits der höchste Strafsatz nach dem Forstgesetz 1975 (Geldstrafe bis zu 7.270,- Euro oder Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen) vorgesehen. Dieser Strafsatz wird im Gefüge der anderen Straftatbestände des Forstgesetzes 1975 als adäquat erachtet.

Zur Frage 15:

- Ist bei den vorgesehenen Bestrebungen der Novellierung des ForstG vorgesehen, die Rolle des (Natur-)Waldes als Kohlenstoffsenke und damit größten Kohlenstoffspeicher in Österreich gesetzlich zu verankern?

Die Wirkung des Waldes hinsichtlich des Klimas ist schon jetzt durch die Definition der sogenannten „Wohlfahrtswirkung“ im Forstgesetz 1975 verankert. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 lit. c Forstgesetz 1975 lautet:

„c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluß auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,“

Der genannte Einfluss des Waldes auf die Umwelt, insbesondere auch auf den Ausgleich des Klimas, umfasst damit auch dessen Wirkungen betreffend den Kohlenstoffkreislauf bzw. als Senke und Quelle für Kohlendioxid. Diese Wirkung findet im Rahmen der forstlichen Raumplanung ausreichend Berücksichtigung.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

